

August-Hermann-Francke-Schulen Hamburg

Christliche Privatschulen
Geschäftsstelle

August-Krogmann-Straße 115, 22159 Hamburg
Tel. 040-64 55 22 82, Fax 040-64 55 22 87



Schulordnung

Alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf eine ihrer Eignung entsprechenden Bildung. Sie sollen sich bemühen, die Anforderungen der Schule nach dem Maß ihrer Kräfte zu erfüllen. Schulträger, Lehrer, Schüler und Eltern gestalten gemeinsam das Leben der Schule.

1. Angebot der August-Hermann-Francke-Schule an die Schüler

Die Schüler können damit rechnen,

- dass sie in einer freien und offenen Atmosphäre unterrichtet und erzogen werden,
- dass sie einen Maßstab finden, der von der Bibel bestimmt ist,
- dass alle, die ihre Schullaufbahn begleiten, ihnen vertrauensvoll und gesprächsbereit begegnen,
- dass sie ihre von Gott anvertrauten Fähigkeiten und Gaben entdecken und entfalten lernen,
- dass sie als Gegenüber ernst genommen und angenommen sind, auch und gerade, wenn Forderungen gestellt und Einschränkungen auferlegt werden,
- dass die Schule den Übergang in das Berufsleben oder an weiterführende Bildungseinrichtungen nach besten Kräften vorbereitet und den Schülern gegenüber staatlichen Schulen keine Nachteile entstehen,
- dass sie später ohne vermeidbaren Bruch auf dem aufbauen können, was ihnen durch Erziehung und Unterricht vermittelt wurde,
- dass ihre gewählten Vertreter in der Schülermitverantwortung zu möglichst vielen Schulfragen gehört und nach Möglichkeit an den Entscheidungen beteiligt werden.

2. Erwartungen der August-Hermann-Francke-Schule an die Schüler

Von den Schülern wird, ihrem Alter entsprechend, erwartet,

- dass sie sich im Rahmen der an der Schule geltenden Ordnungen bewegen und gebotene Grenzen erkennen und achten,
- dass ihnen begründete, auch unangenehme Entscheidungen zugemutet werden können und sie lernen, Verantwortung zu übernehmen,
- dass sie einander, ihren Lehrern und anderen, mit denen sie an der Schule zusammenkommen, offen und ehrlich begegnen,
- dass sie, entsprechend ihren Fähigkeiten und Gaben, aktiv das Schulleben und den Unterricht mitgestalten. Darüber hinaus liegt es im Interesse der Schule, wenn sich die Schüler an den für die Schule charakteristischen biblischen Grundlagen auch außerhalb der Schule orientieren.
- Das demonstrative Ausüben einer anderen Religion/Weltanschauung ist an unserer Schule nicht zulässig.

3. Anmeldung und Aufnahme

Die Schule steht Schülern jeder Konfession, Religion, Nationalität und Rasse offen, wenn die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis mit dem Bekenntnis und dem Erziehungskonzept von Schule und Schulträger erklären. Den Eltern, deren Kinder neu an die Schule kommen, werden vor der Einschulung die für die Schule charakteristischen biblischen Grundlagen (z.B. Biblischer Unterricht als benotetes Pflichtfach, tägliche Andacht, keine auf Fasching oder Halloween terminierten Feste) erläutert.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich, in der Regel zum Beginn eines Schuljahres, durch die Erziehungsberechtigten auf einem bei der Geschäftsstelle erhältlichen Formblatt. Die Aufnahmebestätigung erfolgt im Anschluss an ein Vorstellungsgespräch in der Schule. Anmeldungen für folgende Schuljahre werden vorgemerkt.

Das Einzugsgebiet der Schule ist nicht auf Schulbezirke begrenzt, Kinder mit Wohnsitz außerhalb Hamburgs können, abhängig von staatlichen Bestimmungen, möglicherweise nur mit Beschränkungen aufgenommen werden.

Durch den Abschluss einer Einschulungsvereinbarung wird ein privatrechtliches Schulverhältnis zwischen dem Schulträger und den Erziehungsberechtigten begründet. In der Einschulungsvereinbarung für eine Vorschulklasse wird zugleich das Schulverhältnis für die Grundschule geregelt.

Aufnahmen im Laufe des Schuljahres sind an bestimmte Voraussetzungen abhängig. Bei solchen Aufnahmen und bei Schülern oberhalb der vierten Klasse gilt eine Probezeit von sechs Monaten.

August-Hermann-Francke-Schulen Hamburg

Christliche Privatschulen
Geschäftsstelle

August-Krogmann-Straße 115, 22159 Hamburg
Tel. 040-64 55 22 82, Fax 040-64 55 22 87



Schulordnung

4. Schulbesuch

Durch den Besuch der Schule erfüllen die Schüler ihre Schulpflicht. Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen, sowie zur Einhaltung der Schulordnung verpflichtet. Erziehungsberechtigte sind neben den Schulpflichtigen für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich. Beurlaubungen von einem Tag können vom Klassenlehrer ausgesprochen werden. Beurlaubungen von zwei oder mehr Tagen sind möglichst zwei Wochen vorher schriftlich beim Schulleiter unter Angabe der Gründe zu beantragen.

Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder einer Schulveranstaltung teilzunehmen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule unverzüglich. Während einer übertragbaren bzw. meldepflichtigen Krankheit des Schülers oder seiner mit ihm lebenden Angehörigen ist jeder Kontakt mit der Schule oder Mitschülern von den Erziehungsberechtigten zu verhindern.

Für die Überweisung von Schülern an Sonderschulen und Einrichtungen der Jugendfürsorge gelten die staatlichen Bestimmungen. Sollten sich bei einem Schüler Lernbehinderungen oder Erziehungsschwierigkeiten zeigen, die nach dem Beschluss der Lehrerkonferenz an der Schule nicht zu beheben sind, wird das Schulverhältnis möglichst einvernehmlich beendet.

5. Beendigung des Schulverhältnisses

Die Erziehungsberechtigten und der Schulträger können das Schulverhältnis schriftlich unter Angabe der Gründe jeweils bis zum 31. Mai eines Jahres zum Ende eines Schuljahres kündigen.

Halten die Erziehungsberechtigten oder die Schule im laufenden Schuljahr eine Beendigung des Schulverhältnisses aus wichtigem Grund für geboten, so findet zunächst ein klärendes Gespräch zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Klassenlehrer und der Schulleitung statt. Anschließend teilen die Erziehungsberechtigten bzw. der Schulträger unverzüglich ihre endgültige Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Schulgeld ist bis zum Ende des Schuljahres zu zahlen, in vom Schulträger akzeptierten Härtefällen bis zum Ende des Monats.

Während der Probezeit können beide Seiten das Schulverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sieben Tagen kündigen.

6. Ordnungsvorschriften

Der Schulleiter übt das Hausrecht aus, jeder Lehrer vertritt in seinem Bereich den Schulleiter. Werbung und Sammlungen bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter.

Die Schüler verhalten sich so, dass der Zweck des Unterrichts erfüllt und die Ordnung gewahrt wird. Sie folgen den entsprechenden Anordnungen des Schulleiters, der Lehrer und anderer beauftragter Personen.

Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Dauer von schulischen Veranstaltungen, nicht aber auf den Schulweg und nicht auf den Aufenthalt auf dem Schulgelände außerhalb schulischer Veranstaltungen. Die Schule hilft, soweit möglich, den Eltern bei der Organisation von Fahrgemeinschaften. Die Schule haftet für Personen- und Sachschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Von der Haftung ausgeschlossen sind: Gegenstände, die in der Schule nicht gebraucht werden, Geld und Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge und deren Zubehör, auf dem Schulgelände zurückgelassene Gegenstände.

Wenn bei Erziehungsschwierigkeiten von Schülern Gespräche zwischen Lehrern, Erziehungsberechtigten, Schulleitung und anderen Gremien der Schule erfolglos geblieben sind, kann ein zeitweiliger Wechsel in eine andere Klasse, ein Übergang in eine Parallelklasse oder der Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Wochen vorgenommen werden. Wenn die weitere Förderung eines Schülers an der Schule endgültig nicht möglich ist, wird das Schulverhältnis vom Schulträger beendet. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz.

7. Schülervertretung

Durch die Schülermitverantwortung werden die Schüler an der Gestaltung der Schule beteiligt. Sie haben die Möglichkeit, ihre Anliegen durch gewählte Vertreter zur Sprache zu bringen und selbstgewählte oder übertragene Aufgaben eigenverantwortlich zu übernehmen. Klassenlehrer und Schulleitung unterstützen die Tätigkeit der Schülermitverantwortung nach Kräften.

Je Klasse werden in den ersten drei Wochen jedes Schuljahres zwei Klassensprecher und zwei Stellvertreter gewählt. Die Klassensprecher vermitteln bei Konflikten in der Klasse und formulieren die Anliegen der Klasse gegenüber Lehrern und Schulleitung.

August-Hermann-Francke-Schulen Hamburg

Christliche Privatschulen
Geschäftsstelle

August-Krogmann-Straße 115, 22159 Hamburg
Tel. 040-64 55 22 82, Fax 040-64 55 22 87



Schulordnung

Die Klassensprecher wählen in den ersten vier Wochen jedes Schuljahres aus ihrer Mitte zwei Schulsprecher und zwei Stellvertreter. Die Schulsprecher vertreten die klassenübergreifenden Anliegen der Schüler gegenüber der Schulleitung oder einem von den Schulsprechern gewählten Ansprechpartner der Lehrerkonferenz. Auslagenersatz und Freistellung vom Unterricht bedarf der Zustimmung der Schulleitung.

Die Klassenvertreter aller Klassen bilden unter Leitung der Schulsprecher die Schülervertretung. Die Schülervertretung wird von den Schulsprechern nach Abstimmung mit der Schulleitung einberufen, sie vertritt die Anliegen aller Schüler in der Schule. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder auf Verlangen der Schulleitung findet binnen zwei Wochen eine Sitzung der Schülervertretung statt.

8. Lehrer

Die Schule und der Schulträger entscheiden selbst über die Einstellung ihrer Lehrer. Dafür gelten in der Regel dieselben fachlichen Voraussetzungen wie für Lehrer an entsprechenden staatlichen Schulen. Darüber hinaus sind die Lehrer aktive Mitglieder in lebendigen christlichen Gemeinden und nach dem Zeugnis ihrer Gemeinde zu diesem Dienst von Gott berufen. Sie erfüllen die biblischen Anforderungen für Diakone, leben und lehren als wiedergeborene Christen unter der Herrschaft ihres Herrn Jesus Christus und wollen sich seinem Willen in allen Dingen unterstellen.

Sie verpflichten sich zum persönlichen Einsatz für die Ziele der Schule. Diese Zielsetzung erfordert vom einzelnen Lehrer Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Kollegen, Eltern und den Gremien in geistlicher Mitverantwortung für die Schule. Die Teilnahme der Lehrer an den Lehrer- und Fachkonferenzen, die Mitwirkung in Ausschüssen, Elternberatung und ein intensives Schulleben verlangen ein hohes Maß an Einsatz.

9. Schulleitung

Der Schulleiter leitet die Schule nach den in der Satzung und im Erziehungskonzept vorgegebenen Zielen und nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er ist dem Vorstand des Schulträgers verantwortlich.

Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind:

- Leitung und Betreuung des Lehrerkollegiums, Durchführung von Unterrichtsbesuchen, persönliche Gespräche mit den Lehrern,
- Vorsitz in den Lehrer- und Klassenkonferenzen, Einrichtung von Fachkonferenzen,
- Mitarbeit im Schulbetriebsausschuss,
- Kontakte zu Schülern aller Altersstufen, besonders zur Schülermitverantwortung,
- Sorge für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Unterrichts und aller Schulveranstaltungen,
- Zusammenarbeit mit der Elternschaft, Herausgabe von Elternbriefen, Teilnahme an Elternversammlungen und Elternbeiratssitzungen mit beratender Stimme,
- Verbindung der Schule zu Schulträger, Förderverein und Schulbetriebsausschuss,
- Verwaltung der Schule, Aufsicht über die Mitarbeiter,
- Vertretung der Schule, zusammen mit dem Vorstand des Schulträgers,
- Pflege guter Beziehungen zu öffentlichen Institutionen.

Der Schulleiter ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben den Lehrern gegenüber weisungsberechtigt. Er wird ggfs. unterstützt durch einen Standortleiter, der die Funktionen des Schulleiters in getrennten Schulteilen, soweit gesetzlich zulässig, wahrnimmt.

10. Elternmitarbeit und Elternvertretung

Die Eltern sind persönlich verantwortlich für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder. Die Schule hilft ihnen bei der Erfüllung dieser Aufgabe. Ohne die Mitarbeit der Eltern kann die Schule ihre Aufgaben nicht erfüllen. Deshalb müssen Eltern und Schule zielgerecht und vertrauensvoll zusammenwirken.

Dies geschieht individuell durch:

- Gespräche zwischen Eltern und Lehrer zur Abstimmung von Zielen und Maßnahmen,
- Gegenseitige Information und Unterstützung bei der Durchführung des Erziehungsauftrages,
- Beteiligung an der grundsätzlichen Besinnung über die Aufgaben einer biblisch begründeten christlichen Bildung und Erziehung heute, Bestellung von geeigneten Eltern zu Elternvertretern, Elternbeiräten und Leitern von Arbeitsgemeinschaften,

August-Hermann-Francke-Schulen Hamburg

Christliche Privatschulen
Geschäftsstelle

August-Krogmann-Straße 115, 22159 Hamburg
Tel. 040-64 55 22 82, Fax 040-64 55 22 87



Schulordnung

- Übernahme von Diensten und Lasten, die im Rahmen der verfügbaren Mittel der Schule nicht durchgeführt werden könnten. Dazu gehört insbesondere die praktische Mitarbeit (10 Zeitstunden je Familie und Schuljahr) bei der Herrichtung und Renovierung von Räumen und Einrichtungen der Schule. Arbeits-Stunden werden vom Schulleiter oder Bauleiter bescheinigt. Bei der Bescheinigung ist zu berücksichtigen, dass die geleistete Arbeit die Kosten von € 12 je bescheinigte Stunde rechtfertigt.

Das Mitspracherecht der Eltern

Es findet dort seine Grenze, wo die unmittelbare, durch fachliche Zuständigkeit bedingte Verantwortung des Lehrers für den Unterricht besteht.

Die Elternvertreter

sind die von den Eltern einer Klasse jeweils am Anfang eines Schuljahres gewählten Vertrauensleute, die stellvertretend und beispielgebend für die übrigen Eltern Verantwortlichkeiten übernehmen für.

- die Zusammenarbeit von Eltern und Lehrern,
- die Einrichtung, Vermittlung und Nutzung von Möglichkeiten zu Gesprächen über und die Hilfestellung bei Erziehungsschwierigkeiten,
- die Zusammenfassung der Eltern zu einer Klassengemeinschaft in einer Atmosphäre der Geborgenheit, des Vertrauens und der Offenheit,
- die Behebung von Spannungen und die Klärung von Missverständnissen,
- die Durchführung von Elternabenden und anderen Veranstaltungen im Einvernehmen mit den Lehrern und die Unterstützung elterlicher Initiativen zur Förderung der Schulgemeinschaft.

Der Elternbeirat

besteht aus mindestens zwei für drei Jahre gewählten Elternvertretern eines Schulstandortes. Er hat die Aufgaben:

- Anliegen von allgemeiner Bedeutung mit dem Schulbetriebsausschuss des Standortes und ggfs. mit den Elternbeiräten der anderen Standorte zu beraten und Beschlüsse der Elternvertreter mit der Schulleitung und ggfs. mit der Lehrerkonferenz aufzunehmen,
- die innere Verbundenheit aller an der Schule Beteiligten zu stärken und die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern,
- das Verständnis der Eltern für biblisch begründete christliche Erziehung aus eigener Überzeugung zu fördern,
- für die Belange der Schule in der Öffentlichkeit einzutreten und
- Veranstaltungen und Freizeitangebote der Schule zu unterstützen.